

"Auftragskiller" statt Scheidung?

Ehemann verlangt von der Ex, boshafte Bemerkungen auf Facebook zu streichen

Die Scheidung der zerstrittenen Ehepartner war noch nicht rechtskräftig, da beklagte sich die Frau auf ihrer Facebook-Seite über die hohe Rechnung ihres Anwalts: "3.500 Euro für so ne blöde Scheidung. Frage mich, ob ein Auftragskiller nicht preiswerter wäre ..." Ein Bekannter schlug ihr im Chat vor, den Betrag von der Steuer abzusetzen, worauf die Frau antwortete, eigentlich sei es ja "unbezahlbar, den Herrn los zu sein".

Die Ehefrau fand diesen Dialog "witzig", ihr Mann allerdings überhaupt nicht. Er schaltete einen Anwalt ein und forderte, die Beleidigungen von der Facebook-Profilseite zu entfernen. Das Chat-Protokoll sei einer Vielzahl von Personen zugänglich und schädige seinen Ruf. Auch die Rechtsanwaltskosten von ca. 400 Euro sollte seine Frau übernehmen.

Das Amtsgericht Bergisch-Gladbach gab dem grollenden Ehemann Recht (60 C 37/11). Obwohl die Ehefrau das Gegenteil behauptete: Ihre Bemerkungen drückten aus, dass sie ihren Mann missachte und stellten eine Beleidigung dar.

Erst beklage sie den finanziellen Aufwand, die Trennung zu vollziehen, um dann zu betonen, eigentlich sei kein Aufwand sei zu groß, ihn loszuwerden. Dieses (Un-)Werturteil habe die Frau gegenüber Dritten ausgesprochen, quasi öffentlich. Zumindest könne jeder aus dem Bekanntenkreis, der auf Facebook als "Freund" der Ehefrau registriert sei, diesen Dialog lesen.

Die Anwaltskosten müsse sie ersetzen: Dass der Ehemann einen Anwalt eingeschaltet habe, um seinen Anspruch auf Unterlassung der ehrverletzenden Äußerungen durchzusetzen, sei zweckmäßig und notwendig gewesen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/auftragskiller-statt-scheidung>